

Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Barnim

An alle Jagdausübungsberechtigten

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

zur Durchführung eines Monitorings auf das Virus der Klassischen und der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen

Auf der Grundlage des § 2 der Schweinepest- Monitoring- Verordnung (SchwPestMonV) i.V.m. § 38 Abs. 11 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) werden für alle Jagdausübungsberechtigten im Landkreis Barnim folgende Anordnungen erlassen:

1. Jeder Jagdausübungsberechtigte hat bei den von ihm im Landkreis Barnim erlegten Wildschweinen Blutproben zur Untersuchung auf Klassische und Afrikanische Schweinepest zu entnehmen und dem Veterinäramt des Landkreises Barnim zuzuleiten.

2. Diese Anordnung ist mit nachfolgenden Inhaltsbestimmungen verbunden.
 - 2.1 Probenahmematerial und Untersuchungsanträge erhalten die Jagdausübungsberechtigten im Veterinäramt oder bei den mit der Fleisch- und Trichinenuntersuchung beauftragten Tierärzten.
 - 2.2 Blutproben können direkt im Veterinäramt oder bei den o.g. Tierärzten, zusammen mit den zu untersuchenden Trichinenproben, zur Weiterleitung an das Landeslabor übergeben werden.
 - 2.3 Mit den Proben sind folgende Pflichtangaben auf dem beigefügten Untersuchungsantrag durch die Jagdausübungsberechtigten zu dokumentieren: Jagdgebiet (Abschussort), Datum des Abschusses, Wildursprungsnummer, festgestellte Auffälligkeiten.

3. Die sofortige Vollziehung der Anordnungen zu 1. wird im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.

4. Die Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Hinweise

1. Der komplette Text der Allgemeinverfügung incl. Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung ist auf der Internetseite des Landkreises Barnim unter www.barnim.de bzw. in den Amtsräumen des Veterinäramtes des Landkreises Barnim einsehbar.
2. Ordnungswidrig im Sinne des § 32 Absatz 2 Nummer 3 des Tiergesundheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig diesen Anordnungen zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbuße bis zu 30.000 € geahndet werden.

Eberswalde, 22.03.2017

gez.

Dr. Mielke
Amtstierarzt des Landkreises Barnim